

Keine Escape-Lösung für Provisionsverpflichtungen

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hatte über die Provisionsklage eines Vertreters zu entscheiden. Er hatte der Krankenkasse Mitglieder zugeführt. Diese Kasse kündigte die Zusammenarbeit fristlos, weil die Provision die nach den Wettbewerbsgrundsätzen zulässige Höhe überschritten hat.

Das Landgericht Bückeburg gab der Klage des Vertreters statt. Die Berufung war erfolg-

kündbarkeit die sofortige Vertragsbeendigung rechtfertigen kann. Dabei könne die Kündigung nicht auf Umstände ge-

Berufe sich eine gesetzliche Krankenkasse darauf, die Wettbewerbsgrundsätze der Aufsichtsbehörden verböten die Zahlung vereinbarter Betreuungsprovisionen, so rechtfertige dies nicht die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund, zumal die Neufassung der Wettbewerbsgrundsätze keine Änderung der Rechtslage mit sich gebracht habe. Zudem handele es sich bei den Grundsätzen nicht um Gesetznormen. Sie seien vielmehr eine einvernehmliche gemeinschaftliche Interpretation des gesetzlichen Handlungsrahmens durch die Aufsichtsbehörden der gesetzlichen Krankenversicherung.

Lege der Kündigende nicht dar, dass im Zeitpunkt der Kündigungserklärung irgendeine relevante Änderung der Rechtslage eingetreten ist, fehle es von vornherein an einem wichtigen Grund für eine Kündigung. Selbst im Falle einer wesentlichen Änderung könne die Krankenversicherung darauf eine zehn bis zwölf



© GAP artwork / Fotolia

los. Die Begründung des Senats: Die Kündigung sei unwirksam. Ein wichtiger Grund liege nur vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung bis zur vereinbarten Vertragsbeendigung oder dem Ablauf der Frist zur ordentlichen Kündigung nicht zugemutet werden kann. Könne der Vertretervertrag absprachegemäß nicht durch ordentliche Kündigung beendet werden, seien an den wichtigen Grund besonders strenge Anforderungen zu stellen.

Um eine Umgehung der vereinbarten Unkündbarkeit zu vermeiden, müsse der wichtige Grund im Regelfall in einem Verhalten des zu Kündigenden liegen, das auch unter Berücksichtigung der Un-

stützt werden, die bereits bei Vertragschluss bekannt waren. Auch Umstände, die dem zu Kündigenden nicht angelastet werden können oder nicht aus seiner Risikosphäre stammen, rechtfertigten die außerordentliche Kündigung regelmäßig nicht. Das gelte besonders für Gründe, die aus der Risikosphäre des Kündigenden stammen oder von ihm zu vertreten sind. In diesen Fällen sei die außerordentliche Kündigung nur ausnahmsweise berechtigt, wenn trotz umfassender Berücksichtigung aller Interessen und Belange des zu Kündigenden sowie des Vertragszwecks dem Kündigenden eine Fortsetzung des Vertrags, selbst zu geänderten Bedingungen, bei objektiver Würdigung unter keinen Umständen mehr zumutbar sei.

Kompakt

- Provisionszusagen für die Mitgliederwerbung, die das nach den Wettbewerbsgrundsätzen Zulässige übersteigen, bleiben für Krankenkassen bindend.
- Verstöße berechtigen die Krankenkasse nicht zur fristlosen Kündigung.
- Auch wird die Krankenkasse nicht aus anderen Rechtsgründen von der Leistung frei.

Jahre später ausgesprochene außerordentliche Kündigung nicht mehr stützen.

Dem Provisionsbegehren stehe auch nicht etwa der Einwand von Treu und Glauben entgegen. Für einen solchen rechtsvernichtenden Einwand sei bei einem Vertretervertrag grundsätzlich kein Raum, weil dem Grundsatz bereits mit der Möglichkeit zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ausreichend Rechnung getragen werde.

Nicht auf Ansprüche verzichten

Der Vertreter müsse auch nicht gemäß § 86 Handelsgesetzbuch (HGB) das Interesse des vertretenen Unternehmers an der Einhaltung der „Wettbewerbsgrundsätze“ wahren und auf eigene wohlverworbene Provisionsansprüche verzichten. Der Anspruch auf Provision könne ausgeschlossen sein, wenn dem Unternehmer die Fortführung des Vertretervertrages wegen eines entgegenstehenden Verbots subjektiv rechtlich im Sinne von § 275 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unmöglich sei. Dabei könne die rechtliche Unmöglichkeit in zwei Formen vorliegen.

Einerseits könne die Rechtsordnung den angestrebten Erfolg nicht anerkennen. Dies sei bei einem wirksamen Vertretervertrag zu verneinen. Andererseits betreffe die rechtliche Unmöglichkeit Fälle, in denen der geschuldete Erfolg zwar herbeigeführt werden könnte, der Schuldner zur Bewirkung der Leistung aber gegen die Rechtsordnung verstoßen müsste. Unter diesen Umständen könne der Schuldner zwar tatsächlich leisten, er dürfe es aber von Rechts wegen nicht. Auch diese Fallgruppe sei zu verneinen.

Zwar müssten die gesetzlichen Krankenversicherungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wahren. Dabei stehe ihnen jedoch ein aufsichtsbehördlich und gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Liefere die Krankenversicherung keine Tatsachen, die es dem Gericht ermöglichen zu beurteilen, ob die Provisionen den eingeräumten Beurteilungsspielraum überschreiten und wegen

Unwirtschaftlichkeit als rechtlich eindeutig unzulässig einzuordnen sind, gehe dies zu ihren Lasten. Denn die tatsächlichen Voraussetzungen des rechtsvernichtenden Einwands einer rechtlichen Unmöglichkeit von Provisionszahlungen müsse nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen der diesen Einwand erhebende Unternehmer darlegen.

Außerdem spreche der erste Anschein gegen die Unwirtschaftlichkeit einer Provision, wenn der Vorstand die im Vertretervertrag festgelegten Provisionen ursprünglich offenbar als angemessene Gegenleistung für die Vertriebsbemühungen bewertet hat und Anhaltspunkte für ein etwaiges kollusives Zusammenwirken (Anm. d. Red.: unerlaubt zum Nachteil eines Dritten) des Vorstands mit dem Vertreter zum Nachteil des Krankenversicherungsträgers nicht ersichtlich seien.

Der Vertriebs Erfolg des Vertreters, der dem Krankenversicherungsträger rund ein Drittel seines Mitgliederbestands zugeführt hat, lasse nicht vermuten, dass die Provisionsvereinbarung unwirtschaftlich sei, ebenso wenig wie der Umstand, dass die Bestandsprovisionen über mehr als 13 Jahre hinweg bezahlt worden sind.

Nur eine Meinungsäußerung

Die „Wettbewerbsgrundsätze“ der Aufsichtsbehörden seien nicht unmittelbar Teil der Rechtsordnung. Es handele sich lediglich um eine Meinungsäußerung der Aufsichtsbehörden, die nicht dazu führe, dass einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ein bestimmtes Verhalten verboten und folglich rechtlich unmöglich sei.

Ein Recht der Krankenkasse, eine Anpassung des Vertretervertrages wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage zu verlangen, scheide als rechtsvernichtender Einwand von vornherein aus. Die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund verdränge die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, soweit es um die Auflösung des Vertrags gehe. Es lasse sich auch nicht feststellen, dass dem Träger der gesetzlichen Krankenversi-

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage der Kanzlei Evers, Bremen, unter www.evers-vertriebsrecht.de/ oder bei RA Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

cherung die Zahlung einer mit den Wettbewerbsgrundsätzen unvereinbaren Bestandsprovision durch ein förmliches Gesetz verboten werde. Ein Verbot aus den Regelungen des Sozialgesetzbuchs berühre die Gültigkeit des Vertretervertrages in der Regel schon deshalb nicht, weil es sich allein gegen die Krankenkasse richte. Ein Verstoß gegen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit lasse die Gültigkeit einer Provisionsabsprache unberührt.

Sittenwidrigkeit nicht gegeben

Für die Verwirklichung des Tatbestands des Wuchers (§ 138 Abs. 2 BGB) sei das erforderliche grobe Missverhältnis nicht dargelegt. Dazu reiche nicht aus, dass die Provision die nach den Wettbewerbsgrundsätzen zulässige Höhe überschreite. Nach den Erkenntnissen des für Handelsvertretersachen zuständigen Senat dürften die in den „Wettbewerbsgrundsätzen“ genannten Höchstgrenzen eher deutlich unter dem liegen, was private Krankenversicherer an Provisionen für die Neukundengewinnung zahlen.

Mit einer offensichtlichen Verletzung öffentlich-rechtlicher Haushaltsvorschriften sei eine Sittenwidrigkeit nicht zu begründen, weil keine Anhaltspunkte gegeben seien, dass dies den Parteien bewusst gewesen sei. ■



Autor:

Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebs-

recht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.